

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 30/2021

Ausgabetag: 05.11.2021

Inhaltsverzeichnis:

1. Ersatzbestimmung für das durch Mandatsverzicht aus dem Integrationsrat der Stadt Rheda-Wiedenbrück ausgeschiedene Mitglied Herr Naimur Rahman

Ersatzbestimmung für das durch Mandatsverzicht aus dem Integrationsrat der Stadt Rheda-Wiedenbrück ausgeschiedene Mitglied Herr Naimur Rahman

Herr Naimur Rahman hat mit Ablauf des 08. September 2021 auf seinen Sitz im Integrationsrat der Stadt Rheda-Wiedenbrück verzichtet. Gemäß § 17 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück in Verbindung mit § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), stelle ich fest, dass als Nachfolgerin für das ausgeschiedene Mitglied Herr Naimur Rahman die nach der von der Internationalen Liste aus Anlass der Integrationsratswahl am 13.09.2020 aufgestellten Wahlvorschlagsliste gemäß § 17 Abs. 3 der Wahlordnung für die Integrationsratswahl in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes nächste Bewerberin

**Frau
Nesrin Pür
Heinrich-Heine-Straße 34
33378 Rheda-Wiedenbrück**

in den Integrationsrat der Stadt Rheda-Wiedenbrück nachrückt, nachdem der in der Wahlvorschlagsliste der Internationalen Liste zuvor verzeichnete Bewerber, Herr Selami Köseoglu, die Wahl als ordentliches Mitglied in den Integrationsrat abgelehnt hat.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 18 Abs. 2 u. 3 der Wahlordnung für die Integrationsratswahl in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt,
- b) die für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen derjenigen Gruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörden

binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rheda-Wiedenbrück, den 27.10.2021

Der Bürgermeister


Theo Mettenborg
Wahlleiter